



Zusammensetzung von neu gebildeten Ausschüssen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

26.10.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Der Rat muss die Zusammensetzung der Ausschüsse festlegen, das heißt die Zahl der Ausschusssitze sowie ob und in welchem Umfang sachkundige Bürgerinnen und Bürger und gegebenenfalls sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner zu Ausschussmitgliedern bestellt werden sollen.

Bei der Festlegung der Anzahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger ist unbedingt § 58 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten, wonach die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf.

Darüber hinaus sind gemäß § 58 Absatz 3 Satz 4 GO NRW Ausschüsse nur dann beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger übersteigt. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger deutlich geringer festzulegen, als die Zahl der Ratsmitglieder.

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Aufgrund des vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlags für die vollständige konkret-personelle Neubesetzung von bestehenden Ausschüssen (Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung, Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben, Rechnungsprüfungsausschuss, Betriebsausschuss sowie Schul-, Kultur- und Sportausschuss) ist eine Auflösung, Neubildung und anschließende Beschlussfassung über die Zusammensetzung von Ausschüssen nicht vorgesehen (Stand: 20.10.2023).

Gegebenenfalls kann dieser Tagesordnungspunkt also abgesetzt werden.

Anlage(n):

ohne